

**Satzung der Stadt Neustadt b. Coburg für den Seniorenbeirat
(Seniorenbeiratssatzung)**

vom 28.04.2010 (ausgehängt an Ratstafeln 10.06.2010 bis 10.07.2010)

- in Kraft getreten am 11.06.2010

Änderungen seit Neufassung:

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Datum	in Kraft getreten am
§ 3 Abs. 1	eingefügt	1. Änderungs- satzung	06.08.2018	23.08.2018
§ 4 Abs. 2 § 11 § 3 Abs. 2	geändert neu eingefügt neu gefasst	2. Änderungs- satzung	31.03.2020	14.04.2020
§ 3 Abs. 1	geändert	3. Änderungs- satzung	04.10.2022	18.10.2022

Satzung der Stadt Neustadt b. Coburg für den Seniorenbeirat (Seniorenbeiratssatzung)

Aufgrund der Art.23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) erlässt die Stadt Neustadt b. Coburg folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung

- (1) Die Stadt Neustadt b. Coburg bildet einen Beirat zur Förderung der Belange ihrer älteren Mitbürger.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Neustadt b. Coburg“.
- (3) Der Beirat arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 2

Aufgaben des Seniorenbeirats

- (1) Der Seniorenbeirat der Stadt Neustadt b. Coburg hat die Aufgabe, den Stadtrat und die Verwaltung in Fragen der Altenbildung, Altenarbeit und Altenhilfe zu beraten.
- (2) Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auch auf den Kulturbereich, die Stadtplanung, die Verkehrsplanung, den Erhalt und Ausbau sozialer Beziehungen und Gesundheitsfragen.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt Vorschläge, Anregungen oder Stellungnahmen ab, die auf seinen Antrag im Stadtrat oder den zuständigen beschließenden Ausschüssen zu behandeln sind.
- (4) Die Vorschläge und Anregungen des Seniorenbeirats sind von der Verwaltung dem Stadtrat bzw. dem zuständigen beschließenden Ausschuss zuzuleiten und in der nächstmöglichen Sitzung, welche sich mit dem Themenkreis befasst, zu behandeln.

§ 3

Mitglieder

- (1) Dem Seniorenbeirat gehört neben dem Seniorenbeauftragten auch der Behindertenbeauftragte der Stadt kraft Amtes an.
Außerdem werden je ein Vertreter des ASB, der AWO, des BRK- Marienvereins, des VdK, der evang. Kirche und der kath. Kirche in den Seniorenbeirat berufen. Sechs weitere Mitglieder werden gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen am 01.11. des jeweiligen Wahljahrs in der Stadt Neustadt b. Coburg wählbar sein im Sinne des Kommunalwahlrechts.
- (3) Die Vertreter der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen werden von ihren Institutionen vorgeschlagen und vom Stadtrat berufen.

§ 4

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Neustadt b. Coburg das Kommunalwahlrecht haben.
- (2) Wählbar ist jeder Bürger, der in der Stadt Neustadt b. Coburg am Wahltag das Kommunalwahlrecht hat.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtvertretung und des Stadtrats, Mitarbeiter der Stadtverwaltung, geschäftsführende Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände und geschäftsführende Vorstandsmitglieder der Parteien.

§ 5

Wahlzeit, Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt 4 Jahre. Sie sollte am 1. November beginnen.
- (2) Spätestens 6 Wochen nach der Wahl tritt der neue Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen, bis dahin bleibt der alte Seniorenbeirat im Amt. Er wird durch die oder den bisherigen Sprecher einberufen.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Seniorenbeirats rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückerliste nach. Stehen keine Kandidaten auf der Nachrückerliste zur Verfügung, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Es wird ausschließlich eine Briefwahl durchgeführt. Der Termin wird mind. 2 Monate vor dem Wahltag (d.h. dem Ende der brieflichen Abstimmung) öffentlich bekanntgemacht.
- (2) Für das Wahlverfahren sind die von der Stadtverwaltung erstellten Vordrucke zu verwenden.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten ist erforderlich, sofern sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die -ggf. mit der erforderlichen Einverständniserklärung - spätestens bis zum festgesetzten Stichtag bei der Stadtverwaltung eingegangen sind. Der Stichtag ist so festzusetzen, dass er mind. 1 Monat vor dem Wahltag liegt.
Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitarbeitern der Stadtverwaltung. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet und auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt durch die Stadt Neustadt b. Coburg in geeigneter Weise.
- (6) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel mit Wahlumschlag (Briefwahlunterlagen) 3 Wochen vor dem Wahltag übersandt. Maßgebend für die Wahrung dieser Frist ist die Übergabe der Briefwahlunterlagen an die Post.
Die Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, in der Stadtverwaltung eingegangen sein. Verspätet eingehende Stimmzettel nehmen an der Auszählung nicht teil.
- (7) Jeder Wahlberechtigte hat bis zu 6 Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem Kandidaten gegeben werden kann.
- (8) Die Stimmauszählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus mindestens 5 Personen besteht. Die Mitglieder des Wahlvorstands werden vom Oberbürgermeister berufen. Dieser bestimmt den Vorsitzenden des Wahlvorstands.
- (9) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit der Kandidaten Nr. 6 und Nr. 7 entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstands zieht. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest. Es wird öffentlich bekanntgemacht.
- (10) Sollten sich 6 oder weniger Bewerber zur Kandidatur bereiterklären, findet das im übrigen vorgeschriebene Briefwahlverfahren nicht statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidaten vom Stadtrat in den Seniorenbeirat berufen.

§ 7

Sprecher

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirats wählen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher.

- (2) Dem Sprecher des Seniorenbeirats werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten die für die Ausübung seiner Aufgabe nach § 2 notwendigen Informationen erteilt.

§ 8

Geschäftsgang

- (1) Der Sprecher beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf – mind. viermal im Jahr – zu Sitzungen ein. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder beruft er den Seniorenbeirat binnen drei Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung ein. Der Antrag muss einen bestimmten Beratungsgegenstand bezeichnen.
- (2) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Seniorenbeirats unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung eingeladen. Die Einladung ist mit angemessener Frist möglichst eine Woche, mindestens drei Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern zuzusenden.
- (3) Kann ein Mitglied des Seniorenbeirats an der Sitzung nicht teilnehmen, kann er sein Stimmrecht auf ein anderes Beiratsmitglied übertragen. Die Stimmrechtsübertragung muss dem Sprecher spätestens bei Sitzungsbeginn schriftlich vorliegen.
- (4) Beschlüsse des Seniorenbeirats werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Das weitere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Seniorenbeirat in seiner konstituierenden Sitzung gibt.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit zu nehmen sind oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 10

Amtszeit, Ehrenamt

- (1) Der Seniorenbeirat wird für eine Dauer von vier Jahren bestellt.
- (2) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 11

Datenschutz

- (1) Die Stadt ist nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes berechtigt, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl in einem Wählerverzeichnis aufzunehmen.
- (2) Die Kandidatinnen und Kandidaten erklären sich damit einverstanden, dass Name, Vorname und Anschrift auf einem Stimmzettel zusammengefasst, für die Wahl veröffentlicht und in einer Beiratsmitgliederliste gespeichert werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.06.94 außer Kraft.